

grundsatz» oder von der «Freiheit des Vorbringens» oder dergleichen gesprochen und damit häufig Ähnliches, Gleiches und zuweilen Identisches bezeichnet.<sup>157</sup> Für die vorliegend infrage stehende *Terminologie und Auffassung Franz Kleins* muss in dieser Hinsicht dreierlei unterschieden werden: (1) die *Eventualmaxime*; (2) die Rechtsfolge der Präklusion; (3) die gerichtliche Zurückweisungsbefugnis mit Präklusionswirkung.

(1) Die *Eventualmaxime* fasste Klein in einem strengen und umfassenden Sinne auf. Demgemäss bedeutete sie, dass zwecks Konzentration *sämtliches* parteiseitiges Vorbringen in und bis zum Ende einer bestimmten Phase des Verfahrens bei Gericht auf einmal eingebracht werden musste, ansonsten war es nicht mehr zulässig; dasselbe galt hinsichtlich parteiseitiger Prozesshandlungen. Die Rechtsfolge betreffend unterbliebenes Vorbringen oder unterlassenes Handeln war somit infolge der *Eventualmaxime* dessen Präklusion, das heisst, es war im weiteren Verfahrensverlauf qua Norm der Zivilprozessordnung ausgeschlossen. Eine derartig strikte *Eventualmaxime* liess sich laut Klein in der Zivilprozessordnung einfach in einer Vorschrift in globo anordnen und für die gerichtliche Rechtsanwendung weitestgehend zweifelsfrei regeln, so dass kaum gerichtliches Ermessen oder Handlungsspielraum benötigt wurde. Einer *Eventualmaxime* kam damit grundsätzlich ein Höchstmass an «säubernder und beschleunigender Kraft»<sup>158</sup> zu, wie Klein urteilte. Sie eignete sich namentlich für ein schriftliches Verfahren, bei dem alle Vorbringen in unabänderlichen Schriftsätzen zu einem eindeutigen Zeitpunkt eingebracht werden mussten.

In einem *Verfahren mit mündlich-unmittelbarer Verhandlung* hingegen hielt Klein eine «spröde *Eventualmaxime*»<sup>159</sup> schlechterdings für nicht anwendbar.<sup>160</sup> Eine mündlich-unmittelbare Verhandlung erforderte seines Erachtens teils differenziertere und teils anpassungsfähigere Lösungen im Gegensatz zur pauschalen *Eventualmaxime*, welche gleichwohl die prozessökonomische Funktion der *Eventualmaxime* erfüllten.

---

157 Siehe Oberhammer/Domej, Delay, S. 268; zur Konzentrationsmaxime siehe in diesem Zusammenhang auch Willmann, S. 26 f.

158 Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 4.

159 Klein, Zivilprozeß, S. 267.

160 Klein, Pro futuro, JBl 20 (1891), S. 4; Klein, Bemerkungen CPO, S. 266; Klein, Zivilprozeß, S. 267. Oberhammer/Domej, Delay, S. 268 f.; vgl. von Stosch, S. 40 f.